

BADMINTON-CLUB REINACH-WYNA

STATUTEN BC REINACH AG

01. Name und Sitz

Unter dem Namen BC REINACH AG, nachstehend BCR bekannt, besteht seit dem 26.11.1982 ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Reinach.

02. Zweck

Zweck des Clubs ist die Förderung des Badmintonsports und die Pflege der Kameradschaft.

03. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder, Lehrlinge und JuniorInnen zahlen den Jahresbeitrag und sind stimmberechtigt. Passivmitglieder zahlen einen regelmässigen Jahresbeitrag und sind nicht stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und werden auf Vorschlag durch den Vorstand von der Generalversammlung bestätigt. Sie sind stimmberechtigt.

04. Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Jedes Mitglied hat das Recht, an der nächsten Generalversammlung über die Neuaufnahme eine Abstimmung zu verlangen. Mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.

05. Austritt

Der Austritt kann durch mündliche oder schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende des Clubjahres (31. Dezember) erfolgen.

06. Ausschluss

Durch Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung und 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bei Nichtbezahlen von finanziellen Verpflichtungen und/oder Zuwiderhandlungen gegen die Statuten und Beschlüsse.

STATUTEN BC REINACH AG (Fortsetzung)

07. Einnahmen

Die Einnahmen des BCR sind, Mitgliederbeiträge, die jährlich an der Generalversammlung festgelegt werden, Spenden oder Einnahmen aus Veranstaltungen.

08. Organisation

Die Organe des BCR sind die jährliche ordentliche Generalversammlung, ausserordentliche Generalversammlungen, der Vorstand und der Rechnungsrevisor.

09. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet im März oder April statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden.

10. Die ausserordentliche Generalversammlung

Kann vom Vorstand oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden. Die Einladung hat, sofern möglich, 14 Tage im voraus zu erfolgen.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der Vorstand ist ab 2 Mitgliedern beschlussfähig. Der Präsident wird namentlich gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im weiteren selber. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzungen und hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid. Die verbindliche Unterschrift führt der Präsident, bzw. der Vizepräsident kollektiv mit einem Vorstandsmitglied.

12. Der Rechnungsrevisor

Der Rechnungsrevisor wird an der Generalversammlung gewählt. Er/Sie hat die Vereinsrechnung jährlich zu prüfen und an der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

13. Verbindlichkeiten des Clubs

Für finanzielle Verbindlichkeiten haftet nur das Clubvermögen.

STATUTEN BC REINACH AG (Fortsetzung)

14. Das Clubjahr

Das Clubjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

15. Reglemente

Hallenbenützung wird durch die Turnhallenkommission Reinach und dem Vorstand des BCR festgelegt.

16. Versicherungen

Unfall/Haftpflicht sind Sache der Mitglieder.

17. Statutenrevisionen

Statutenrevisionen können auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder mit 2/3 Mehrheit an der Generalversammlung beschlossen werden. Anträge müssen jedoch bis Ende Februar schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

18. Clubauflösung

Clubauflösung durch 4/5 Mehrheit an der Generalversammlung. Der Vorstand besorgt die Auflösung. Ein Vermögen würde bis zur allfälligen Neugründung der Gemeinde Reinach anvertraut. Nach 5 Jahren würde das Vermögen an die Schweizerische Sporthilfe verfallen. Eine Vermögensaufteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

19. Ehtik - Charta

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des BC Reinach - Wyna.

Wir halten uns voll und ganz an die von swiss Badminton erlassenen Regeln.

Revidiert: 28.06.2024

Der Präsident 

Der Vizepräsident 